

## **EINKAUFSDINGUNGEN**

### **für Produktionsmaterial und Betriebsmittel**

#### **Geltungsbereich.**

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit selbst wenn der Partner in Einzelkorrespondenz, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen o.ä. auf solche hinweist und wir nicht ausdrücklich widersprechen. Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

4. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
5. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
6. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziff. 23 bleiben unberührt.

#### **Bestellung.**

7. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
8. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.
9. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, es sei denn dies wäre für den Partner nicht zumutbar. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Partner ist aber schon vor einer solchen Regelung zur Umsetzung unserer Änderungswünsche verpflichtet.

### **Langfrist- und Abrufverträge**

10. Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von 3 Jahren oder mehr können wir mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

### **Vertraulichkeit.**

11. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

12. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

### **Zeichnungen und Beschreibungen.**

13. Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist.

Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

### **Muster und Fertigungsmittel.**

14. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum. Näheres regelt ein gesonderter „Werkzeug-Leihvertrag“.

### **Preise.**

15. Die Preise verstehen sich FCA Partner einschließlich Verpackung und Ladung auf den LKW, sofern nicht anders vereinbart.

### **Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen.**

16. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

17. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
18. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

**Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung.**

19. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 21 bis 15 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto.
20. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
21. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
22. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

23. Wird nach Abschluss eines Einzelvertrags erkennbar, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, und sind wir vorleistungspflichtig, so können wir die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn dessen Kreditwürdigkeit vom Kreditversicherer als nicht ausreichend bewertet wird. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

**Lieferung und Gefahrübergang.**

24. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Geltung von FCA (Ziff. 15) die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Partner, andernfalls der Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort.

Bei Geltung von FCA geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer, andernfalls mit Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort auf uns über.

25. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Höherer Gewalt vorliegen.
26. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

### **Lieferverzug.**

27. Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Wir können diese Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist aber auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

### **Eigentumsvorbehalt.**

28. Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt).

### **Wareneingangsprüfung.**

29. Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### **Sachmängel.**

30. Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen haben, nach dem Stand der Technik entwickelt sein und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sein. Sie muss außerdem den in der Bundesrepublik Deutschland sowie den im Herkunfts- und Bestimmungsland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften entsprechen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
31. Bei seinen Lieferungen hält der Partner außerdem die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B.
- die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006),
  - das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und
  - die Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

32. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
33. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

#### **Rechtsmängel.**

34. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
35. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
36. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

#### **Sonstige Ansprüche, Haftungpflichtversicherung des Partners.**

37. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt die gesetzliche Regelung.

Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende oder nicht vom Versicherungsschutz umfasste Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

#### **Unsere Haftung.**

38. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### **Höhere Gewalt.**

39. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, extreme Wetterlagen und sonstige unvorhersehbare, unabwehbare und schwerwiegende Ereignisse - nicht jedoch Arbeitskämpfe und das Ausbleiben von Zu-

lieferungen von Lieferanten - befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

**Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.**

40. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und für Mängelansprüche ist der von uns benannte Bestimmungsort.
41. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
42. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.